Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:
Telefon: +49 30 2021
Telefax: +49 30 2021-1900
E-Mail:

Berlin, 15. Oktober 2026

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
https://die-dk.de/

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Vorbemerkungen

Der vorliegende Referentenentwurf zielt darauf, Einkünfte aus der Nutzung und Veräußerung von Tauschkryptowerten des Privatvermögens in die Besteuerung von Kapitaleinkünften nach § 20 EStG einzubeziehen.

In grundsätzlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob die Einbeziehung von Tauschkryptowerten in die Einkunftsart des § 20 EStG sachlich hinreichend begründet werden kann. Diese Frage stellt sich mit Blick auf andere Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, die demnach weiterhin in § 23 EStG verbleiben (sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung?), mögliche sich ergebende Abgrenzungsschwierigkeiten in dem sich dynamisch entwickelnden Gebiet der Kryptotechnologien und allgemein die Gefahr, dass § 20 EStG konturenlos werden könnte.

Die Regelungen sollen materiellrechtlich zum 01.01.2027 und in Bezug auf das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren ab 01.01.2028 anzuwenden sein. Diese Übergangsregelung erscheint aus mehreren Gründen unrealistisch:

- Der Gesetzentwurf selbst enthält in zentralen materiellrechtlichen Fragestellungen Leerstellen, die durch den Verordnungsgeber erst „mit Leben gefüllt" werden müssten. Dazu zählen zentrale Fragen der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung.

- Eine Übergangsdauer von einem Jahr zur Implementierung des Steuerabzugsverfahrens erscheint angesichts des vielfachen steuerlichen „Neulands", das mit der Einbeziehung von Kryptowerten in die Besteuerung von Kapitaleinkünften betreten wird, unrealistisch.

- Zugleich ergeben sich durch ein Auseinanderfallen von materiellen Besteuerungsregeln und Steuerabzugsverfahren Lücken in Bezug auf die Sicherstellung des Besteuerungsvollzugs, Stichwort: strukturelles Vollzugsdefizit.

Vor diesem Hintergrund halten wir einen Gleichklang von materiellrechtlicher Änderung und Steuerabzugsverfahren für geboten, beides jedoch realistischerweise frühestens zum 01.01.2029.

Die Stellungnahmefrist von nicht einmal einer Woche für die Einführung eines neuen Besteuerungsverfahrens für Tauschkryptowerte ist unzureichend und eine konstruktive lösungsorientierte Befassung mit der Materie nicht möglich. Dass bei der Erstellung des Gesetzentwurfes der Zeitdruck offenbar so hoch war, dass noch nicht einmal der Erfüllungsaufwand beziffert werden kann, spricht für sich. Insgesamt kann der Entwurf angesichts der in zentralen Fragen vorgesehenen Platzhalter derzeit daher nicht abschließend bewertet werden. Unsere nachfolgenden Anmerkungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf können somit nur als vorläufig angesehen werden.

Gesamtbewertung des Regelungsvorhabens und Zusammenfassung

Die Einbeziehung von Tauschkryptowerten in das System der Kapitaleinkünfte ist nur folgerichtig, wenn die für den Steuerabzug erforderlichen Daten in vergleichbarer Qualität wie im Wertpapiergeschäft verfügbar sind. Daran fehlt es. Bestände können aus selbstverwahrten Wallets, ausländischen Plattformen, dezentralen Protokollen oder Protokollereignissen stammen. Die Blockchain dokumentiert Transfers, nicht aber verlässlich den steuerlichen Rechtsträger, den Erwerbsgrund oder die steuerlichen Anschaffungskosten. Auch das BMF-Schreiben vom 6. März 2025 zu Einzelfragen zur ertragsteuerlichen Behandlung bestimmter Kryptowerte

(nachfolgend BMF-Schreiben vom 6. März 2025) weist auf veränderbare oder unvollständige Plattformdaten und Eingabedaten bei abhängigen Steuerreports hin (Rn. 29a, 29b und 90).

Der Entwurf verlagert diese Ermittlungsunsicherheit in das Massenverfahren der auszahlenden Stellen. Zugleich bleibt es bei der Haftung nach § 44 Absatz 5 EStG, während nach der Begründung nur ein Steuerabzug in zutreffender Höhe Abgeltungswirkung entfalten soll. Damit entstehen gegenläufige Risiken: Das Institut muss Kundenangaben verwenden, darf sie bei entgegenstehenden Daten aber nicht verwenden und haftet für Pflichtverletzungen. Der Kunde kann sich gleichwohl nicht sicher auf die Abgeltungswirkung verlassen. Diese Konstruktion bedarf einer gesetzlichen Risikozuweisung. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfung steuerlicher Sachverhalte ausschließlich der Finanzverwaltung und nicht der Wirtschaft obliegt, und zwar auch nicht bei einer staatlichen Inpflichtnahme.

Hinzu kommt eine Wettbewerbsasymmetrie. Inländische Anbieter müssen das Abzugsverfahren finanzieren und administrieren, während Geschäfte über ausländische Anbieter ohne inländische Zweigstelle oder über dezentrale Protokolle regelmäßig im Veranlagungsverfahren verbleiben. Die Transparenzvorgaben des KStTG und der DAC8 beseitigen diese unterschiedliche Vollzugsbelastung nicht. Der Gesetzgeber sollte deshalb darlegen, wie ein wettbewerbsneutraler Vollzug erreicht werden soll.

Nach dem Gesetzentwurf werden Ermittlungs- und Bewertungsrisiken auf ein Massenverfahren übertragen, ohne den Verantwortlichen eine verlässliche Klassifikation der betroffenen Kryptowerte, standardisierte Anschaffungsdaten oder eine eindeutige Zuweisung der Abzugsverantwortung bereitzustellen. Wesentliche Parameter sollen erst durch Rechtsverordnung festgelegt werden, die Besteuerung u. U. bereits greifen, bevor die entsprechenden Verordnungen verabschiedet sind.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht besonders wichtig:

- **Zentrales Tatbestandsmerkmal des Tauschkryptowertes klarer fassen und automatisierbar machen.** Das Tatbestandsmerkmal des Kryptowertes ist zu unbestimmt. Die dynamische Einordnung als „Tauschkryptowert" darf nicht von einer institutsindividuellen Prüfung der tatsächlichen Akzeptanz als Tauschmittel abhängen. Erforderlich für die Einordnung als Tauschkryptowert ist eine amtliche Positiv- und Negativliste. Zudem stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser gesetzlichen Definition zu den nicht in Bezug genommenen Ausnahmen in Artikel 2 der Verordnung (EU)2023/1114. Zum Beispiel ist darauf hinzuweisen, dass es Finanzinstrumente gibt, die Kryptowerte im Sinne der Definition des Artikels 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung sein könnten, jedoch gemäß Art. 2 Abs. 4 der Verordnung von der Anwendung ausgenommen sind (z.B. tokenisierte Geldmarktfondsanteile). Zu klären wäre auch, ob Schuldverschreibungen (Zertifikate u.a.) auf Tauschkryptowerte unter den neuen Tatbestand fallen.

- **Umsetzungsfrist neu bestimmen.** Für die Umsetzung muss dringend mehr Zeit eingeplant und der Starttermin für eine abgeltende Besteuerung nicht vor dem 1. Januar 2029 gesetzt werden. Der zeitliche Vorlauf von einem Jahr für den Steuerabzug ist angesichts des zu erwartenden Umsetzungsaufwands und der wesentlichen Grundlagen, die noch durch Verordnung geregelt werden sollen, nicht realistisch. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ohne die Rechtsverordnung und das diesbezügliche BMF-Anwendungsschreiben eine Umsetzung nicht begonnen werden kann.

- **Keine Haftung für Kundenangaben.** Kundenangaben zu Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten dürfen nur nach einem standardisierten Datensatz verarbeitet werden. Die Prüfungspflicht der Institute muss auf formale Vollständigkeit begrenzt und mit einer gesetzlichen Haftungsfreistellung verbunden werden.

- **Abzugsverantwortung eindeutig zuweisen.** Das Gesetz muss für jede Transaktion genau einen Abzugsverpflichteten anhand der tatsächlichen Abwicklungs- und Verfügungsmacht bestimmen. Bloße Verwahrung, technische Mitwirkung oder Kontoführung dürfen keine parallele Steuerabzugspflicht auslösen.

- **Unentgeltliche Erwerbe sachgerecht behandeln.** § 20 Absatz 4b EStG-E erfasst seinem Wortlaut nach auch Schenkungen und Erbfälle und kann bei bereits als Einnahme besteuerten Leistungen zu einer zweiten Besteuerung desselben Werts führen.

- **Ersatzbemessung reduzieren.** Die Besteuerung von 50% des Veräußerungserlöses ist unverhältnismäßig und weicht ohne tragfähige Begründung von der bestehenden 30%-Ersatzbemessung des § 43a Absatz 2 Satz 7 EStG ab. Sie sollte höchstens 30% betragen und keine Abgeltungswirkung entfalten.

- **Bewertung gesetzlich vorzeichnen.** Transaktionspreis, Bewertungszeitpunkt, Kursquelle, Zeitzone, Gebühren und Verbrauchsfolge müssen vor Beginn der technischen Umsetzung feststehen. Spätere Änderungen benötigen Bestandsschutz und Vorlauf.

- **Verzahnung mit KStTG und DAC8 gewährleisten.** Identifikations-, Bewertungs- und Transaktionsdaten sollten soweit rechtlich zulässig aus denselben Datenmodellen gespeist werden. Doppelabfragen, abweichende Tokenbegriffe und widersprüchliche Bewertungsregeln sind zu vermeiden.

- **Übergangsregelung für Altverluste vorsehen.** Es bedarf einer Übergangsregelung für die Nutzung von Verlusten aus Tauschkryptowährungen, die vor dem Beginn einer Steuerpflicht nach § 20 EStG angeschafft und innerhalb der Spekulationsfrist verlustbringend veräußert wurden.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

Zu Art. 1 Nr. 1 a) - Definition der Tauschkryptowerte:

Das Merkmal „als Tauschmittel akzeptiert" in § 20 Absatz 1 Nummer 12 EStG-E ist für den automatisierten Steuerabzug nicht hinreichend bestimmt. Seine Anwendung kann von einer veränderlichen tatsächlichen Nutzung abhängen. Das ist besonders problematisch bei Utility-, Governance- und hybriden Token sowie bei vermögenswertereferenzierten Token, die zugleich Tauschfunktionen erfüllen können. Eine institutsindividuelle Funktionsprüfung würde zu unterschiedlichen Klassifikationen desselben Tokens führen.

Petitum:
Wir regen eine amtliche, maschinenlesbare Klassifikationsliste mit Zukunftswirkung und Vertrauensschutz an. Verwendet ein Institut die amtliche Einordnung, muss eine Haftung für deren Unrichtigkeit ausgeschlossen sein. Für nicht gelistete Werte sollte bis zur amtlichen Entscheidung kein Steuerabzug ausgelöst werden. Zudem sollte geklärt werden, welche E-Geld-Token genau ausgenommen sind. Die Entwurfsbegründung (auf S. 13 zu § 20 Abs. 1 Nr. 11 und 12 EStG – neu –) drückt sich hier ungenau aus; demnach soll „dies (...) nur einige wenige der im allgemeinen Sprachgebrauch als Stablecoins bezeichneten Kryptowerte" umfassen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Zu Art. 1 Nr. 1 c):

Der Entwurf sieht einen ergänzenden § 20 Abs. 4b EStG-E vor:

„Gehen Tauschkryptowerte unentgeltlich oder für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen zu, sind ihre Anschaffungskosten mit 0 Euro anzusetzen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Vorgaben zur Bewertung und zur Veräußerungsreihenfolge von Tauschkryptowerten festzulegen."

Diese Regelung mutet in mehrfacher Hinsicht befremdlich an:

Satz 1:
Eine unentgeltliche Erlangung von Tauschkryptowerten kann nicht generell mit 0 Euro (mit materiellrechtlicher Wirkung!) gesetzlich fingiert werden. Sollte das auch für „klassische" Fälle gelten, bei denen heute Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers bei Schenkungen oder in Erbfällen zugewiesen werden? Gemeint sind wohl andere Fälle, wie sich aus der Entwurfsbegründung (Airdrops...) entnehmen lässt. Der Wortlaut schießt gleichwohl weit über diese Anwendungsfälle hinaus. Damit droht die Rechtsnachfolge in die Anschaffungskosten (Fußstapfentheorie) verdrängt zu werden und bei späterer Veräußerung würde der gesamte Erlös als Gewinn behandelt, obwohl der Rechtsvorgänger Anschaffungskosten getragen hat.

Die Formulierung „... oder für nicht von Absatz 1 Nummer 12 erfasste Leistungen..." hätte zudem bei strenger Auslegung zur Folge, dass Tauschkryptowerte, für deren Erlangung eine Gegenleistung erbracht wurde (z.B. im Rahmen von Tauschvorgängen mit anderen – ggf. auch physischen - Wirtschaftsgütern) ohne Anschaffungskosten angesetzt werden müssten. Dies würde ersichtlich zu einer Übermaßbesteuerung führen.

Petitum:

§ 20 Abs. 4b Satz 1 EStG-E muss auf die in der Gesetzesbegründung geschilderten besonderen Ausnahmefälle beschränkt werden. Bei einer unentgeltlichen Rechtsnachfolge muss die Fußstapfentheorie gelten. Im Erbfall gehen wir davon aus, dass die verwahrten Tauschkryptowerte gem. § 33 ErbStG anzuzeigen wären.

Satz 2:
§ 20 Absatz 4b Satz 2 EStG-E und § 43a Absatz 2 Satz 19 EStG-E ermächtigen die Bundesregierung, Bewertung, Veräußerungsreihenfolge, Marktkurs und Voraussetzungen für Kundenangaben durch Rechtsverordnung zu konkretisieren (RefE S. 3 und 5). Damit bleiben gerade diejenigen Parameter gesetzlich offen, die Grundlagen für einen maschinellen Steuerabzug ausmachen. Die Verordnungsermächtigungen sollten Inhalt, Zweck und Ausmaß der delegierten Regelungen genauer bestimmen. Bewertung und Verbrauchsfolge beeinflussen unmittelbar die steuerliche Bemessungsgrundlage. Die tragenden Grundentscheidungen gehören daher in das Gesetz. Die Rechtsverordnung sollte technische Einzelheiten konkretisieren und Änderungen nur mit angemessenem Vorlauf für noch nicht abgewickelte Transaktionen zulassen.

Das BMF-Schreiben vom 6. März 2025 lässt derzeit den Kurs einer Handelsplattform oder webbasierte Listen zu und beanstandet unter Voraussetzungen auch Tageskurse nicht; für die Verbrauchsfolge gilt grundsätzlich Einzelbetrachtung, ersatzweise wallet-bezogene FIFO- oder Durchschnittsbetrachtung (Rz. 43, 61 und 90 f.). Ein Quellenwahlrecht des Steuerpflichtigen kann jedoch nicht unverändert in ein institutsübergreifendes Abzugsverfahren übernommen werden. Anderenfalls entstehen bei Transfers und Anbieterwechseln unterschiedliche Buchwerte für denselben Bestand.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Petitum:
Steuertatbestände müssen als Eingriffsnorm hinreichend bestimmt sein. Die wesentlichen Parameter für die Bewertung und die Fifo-Verbrauchsreihenfolge müssen daher gesetzlich geregelt werden. Soweit weitere Einzelheiten in einer Verordnung geregelt werden sollen, muss eine ausreichende Umsetzungsfrist nach Erlass bzw. Änderung beachtet werden.

Zu Art. 1 Nr. 3 b) bb):

Der Entwurf sieht in § 43a Abs. 2 Satz 16 bis 19 -neu - EStG-E folgende Regelungen vor:

„Für Tauschkryptowerte sind die Sätze 8 bis 13 mit der Maßgabe des Ansatzes des Marktkurses anzuwenden. Abweichend von den Sätzen 2, 6 und 7 sind die Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkt von Tauschkryptowerten auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzen, soweit die Anschaffungskosten und der Anschaffungszeitpunkt der auszahlenden Stelle nicht bekannt sind und ihr keine entgegenstehenden Daten vorliegen. Werden nicht die Angaben des Steuerpflichtigen angesetzt, ist von einer Anschaffung nach dem 31. Dezember 2026 auszugehen und bemisst sich der Steuerabzug nach 50 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung der Tauschkryptowerte. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates mittels Verordnung weitere Voraussetzungen für den anzusetzenden Marktkurs und den Ansatz auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen festzulegen, insbesondere Anforderungen an den Inhalt und die Überprüfung der Angaben."

Die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage auf Basis von Kundenangaben (Satz 16) wäre eine bemerkenswerte Abweichung von den althergebrachten Grundsätzen im Steuerabzugsverfahren, die bis dato nur eine Berücksichtigung von Anschaffungsdaten erlauben, die bankseitig verifiziert werden können. Die Höhe der in Ermangelung von Angaben des Steuerpflichtigen anzusetzenden Ersatzbemessungsgrundlage von 50 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung der Tauschkryptowerte weicht erheblich von der für andere Kapitalerträge bestehenden Regelung in § 43a Abs. 2 Satz 7 EStG ab (dort 30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung). Vermutlich soll damit ein „Druckmittel" für die freiwillige Offenlegung von Anschaffungskosten gegenüber der steuerabzugspflichtigen Stelle geschaffen werden, denn die Pauschale kann den Gewinn deutlich übersteigen. Eine Sanktion für unzureichende Unterlagen ist keine geeignete Funktion einer Ersatzbemessungsgrundlage. Auch das BMF-Schreiben vom 6. März 2025 stellt klar, dass eine Schätzung nicht der Sanktionierung dienen darf (Rz. 92).

Der Kunde muss zudem Liquidität für eine Steuer aufbringen, die materiell nicht entstanden ist. Bei Krypto-zu-Krypto-Geschäften verschärft sich das Problem, weil keine Eurozahlung zufließt. Die Verwertung weiterer Kryptowerte zur Steuerdeckung erzeugt zusätzliche Transaktionskosten und kann ihrerseits einen Veräußerungsvorgang auslösen.

Der Begriff „entgegenstehende Daten" ist zudem zu unbestimmt. Unklar ist, ob bereits ein abweichender Zeitstempel, ein Transfer aus einer unbekannten Wallet, ein KStTG-Datensatz oder eine unvollständige Historie genügt.

Das Abstellen auf Angaben des Kunden sehen wir äußerst kritisch. Solche Angaben können schlicht nicht von der auszahlenden Stelle überprüft werden.

Zudem sind Konflikte mit dem Kunden vorprogrammiert, wenn in Zweifelsfällen stattdessen die „besondere" Ersatzbemessungsgrundlage angesetzt wird. Ebenso erscheint es bemerkenswert, dass Satz 19 zur Konkretisierung des anzusetzenden Marktkurses sowie des Ansatzes auf Grundlage von Angaben des

Steuerpflichtigen doch wieder auf den Verordnungsgeber verweist. Dies legt nahe, dass wesentliche Einzelheiten der Regelung erst auf Verordnungsebene festgelegt werden sollen, was wir – wie oben geschildert – kritisch sehen.

Petitum:

Der Nachweis von Anschaffungsdaten durch den Steuerpflichtigen im KapESt-Verfahren ist nicht praktikabel umsetzbar. Im Fall fehlender Daten sollte stets die Ersatzbemessungsgrundlage greifen. Die Ersatzbemessungsgrundlage sollte höchstens 30% der Einnahmen betragen. Sie darf keine Abgeltungswirkung entfalten. Der Steuerpflichtige muss im Veranlagungsverfahren die tatsächlichen Anschaffungskosten und einen Verlust nachweisen können.

Sollte an dem geplanten Vorgehen des Nachweises allerdings festgehalten werden, darf die Prüfung der Kundenangaben allenfalls hinsichtlich Vollständigkeit und Format zu den beim Institut vorhandenen eigenen Transaktionsdaten verlangt werden. Weitere Prüfungsanforderungen sind ausdrücklich auszuschließen. Schlägt diese Prüfung fehl, ist die Ersatzbemessungsgrundlage anzuwenden. Eine Pflicht zur Blockchain-Forensik, zur Prüfung fremder Steuerreports oder zur Rekonstruktion externer Wallet-Historien ist auszuschließen. Bei ordnungsgemäßer Anwendung des Verfahrens muss das Institut von der Haftung nach § 44 Absatz 5 EStG freigestellt sein.

Zu Art. 1 Nr. 4 - Kreis der Abzugsverpflichteten

Nach § 44 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1a EStG-E soll der inländische Kryptowerte-Dienstleister oder Kryptowerte-Betreiber, der bestimmte MiCAR-Dienstleistungen erbringt und die Erträge auszahlt oder gutschreibt, auszahlende Stelle sein. Erfasst werden außerdem inländische Zweigstellen oder Betriebsstätten ausländischer Anbieter.

Der Verweis auf Artikel 3 Absatz 1 Nummern 18 bis 23 MiCAR erfasst nach der Nummerierung einzelne Tätigkeitsdefinitionen vom Betrieb einer Handelsplattform bis zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen. Die allgemeine Definition der Kryptowerte-Dienstleistungen steht dagegen in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16, die Verwahrung in Nummer 17 und weitere Dienste in Nummern 24 bis 26. Der Entwurf muss klarstellen, ob die Auswahl bewusst abschließend ist. Insbesondere ist offen, wann ein bloßer Verwahrer, Transferdienstleister oder kontoführendes Institut durch eine „Auszahlung oder Gutschrift" abzugsverpflichtet wird.

Petitum:
Eine eindeutige Zuweisung der Verantwortung zum Steuerabzug ist erforderlich.

Verhältnis zum KStTG

Mit Einführung eines Kapitalertragsteuerabzugs für Einkünfte aus Kryptowerten sollte geprüft werden, inwieweit die Meldepflichten nach dem KStTG für in Deutschland steuerlich ansässige Kunden noch erforderlich sind. Soweit die betreffenden Einkünfte bereits dem inländischen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, besteht für eine zusätzliche Meldung derselben Sachverhalte kein entsprechendes steuerliches Kontrollbedürfnis. Denn diese Meldungen rechtfertigen sich nur im Hinblick auf dem Deklarationsprinzip unterliegende Transaktionen i. S. des § 23 EStG. Die parallele Anwendung beider Systeme würde vielmehr zu vermeidbarem administrativem Aufwand bei den Verpflichteten führen.

Stellungnahme Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besteuerung bestimmter Kryptowerte im Privatvermögen

Wir regen daher an, die KStTG-Meldepflichten für in Deutschland steuerlich ansässige Kunden hinsichtlich der dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Vorgänge mit Beginn des Kapitalertragsteuerabzugverfahrens – soweit unionsrechtlich zulässig – entfallen zu lassen.

Übergangsregelung für Altverluste

Veräußerungsverluste aus Kryptowerten, die innerhalb der Spekulationsfrist entstehen, können aktuell nach § 23 Abs. 3 mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden bzw. für eine entsprechende Verrechnung zurück- und vorgetragen werden, § 23 Abs. 3 Sätze 7, 8 EStG. Ohne Übergangsregelung drohen Totalverluste.

Bei Einführung der Abgeltungsteuer hatte der damalige Gesetzgeber durch die Verlustverrechnungsmöglichkeit des § 20 Abs. 6 Satz 1 i.V.m § 23 Abs. 3 S. 9 EStG idF des UntStRefG 2008 der Gefahr entgegengewirkt, dass aus Geschäften mit Wertpapieren, die vor dem 1.1.2009 angeschafft wurden, Totalverluste entstehen. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften konnten für eine Übergangszeit von fünf Jahren (§ 52a Abs. 11 S. 11 EStG idF des UntStRefG 2008) sowohl mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften iSd § 23 EStG idF des UntStRefG 2008 als auch mit Erträgen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen verrechnet werden, die nach der Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr von § 23 EStG erfasst wurden. Bedacht hatte der damalige Gesetzgeber auch, dass es nicht möglich ist, Altverluste bereits im Abgeltungsteuerverfahren zu berücksichtigen. Diese waren in der Veranlagung geltend zu machen (vgl. auch BT-DrS. 16/4841, S. 58). Daher erfolgte die Verlustverrechnung gem. § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG im Rahmen des Verlustverrechnungstopfes vor der Verrechnung mit den Altverlusten.

Petitum:
Zur Vermeidung von Totalverlusten bedarf es einer Übergangsregelung für Altverluste aus der Veräußerung von Tauschkryptowerten, wie sie auch bei Einführung der Abgeltungsteuer für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren vorgesehen wurde.

Erfüllungsaufwand

Nach dem Entwurf werden aus der Reform bei voller Jahreswirkung Steuermehreinnahmen von insgesamt 350 Mio. Euro erwartet. Demgegenüber sind der einmalige und laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sowie die weiteren Kosten nicht beziffert. Damit fehlt eine tragfähige Grundlage für die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sind insbesondere die Aufwände für Tokenklassifikation, Steuerlogik, historische Anschaffungsdaten, Schnittstellen, Kursversorgung, Kundenkommunikation, Korrekturverfahren, Compliance und technische Kontrollen realistisch zu quantifizieren.